

II-3324 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
 DER BUNDESMINISTER FÜR
 ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
 DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

Pr.Zl. 5901/44-4/91

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
 Tel. (0222) 711 62-9100
 Teletex (232) 3221155
 Telex 61 3221155
 Telefax (0222) 713 78 76
 DVR: 009 02 04

1519 IAB

1991-09-11

zu 1533 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.

Ing. Schwärzler und Kollegen vom 12.7.1991,

Zl. 1533/J-NR/1991 betreffend "Entschließungsantrag vom 4. Juli 1990 betreffend die Erhöhung der zulässigen Geschwindigkeit von 10 auf 25 km/h bei nicht zugelassenen landwirtschaftlichen Anhängern"

Ihre Fragen

"Wurde von Ihnen bereits eine Begutachtung bezüglich einer möglichen Erhöhung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 10 auf 25 km/h bei nicht zugelassenen landwirtschaftlichen Anhängern durchgeführt?

Wenn die Gutachten überwiegend positiv waren, bis wann kann mit einer diesbezüglichen Novellierung der Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung gerechnet werden?

Wenn die eingeholte Begutachtung negativ war, von wem wurde eine negative Stellungnahme abgegeben und sind Sie bereit, diese negative Stellungnahme uns zukommen zu lassen?

Unter welchen Bedingungen sehen Sie sich in der Lage, trotz negativer Begutachtung doch eine diesbezügliche Novelle zur Erhöhung der Höchstgeschwindigkeit von 10 auf 25 km/h einzubringen?"

darf ich wie folgt beantworten:

Aufgrund des Entschließungsantrages vom 4. Juli 1990 war ursprünglich beabsichtigt, einen Entwurf betreffend Erhöhung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h auf 25 km/h bei nicht zugelassenen landwirtschaftlichen Anhängern im Nachhang zur 31. KDV-Novelle zur Begutachtung zu stellen.

- 2 -

Davor waren aber noch einige Fragen, wie z.B., ob die Erhöhung der zulässigen Geschwindigkeit nicht an das Vorhandensein bestimmter technischer Kriterien wie Bremsanlagen u. dgl. gebunden werden soll, zwischen den zuständigen juristischen und technischen Abteilungen zu klären.

Dabei kam man zur Auffassung, daß die Erhöhung der zulässigen Geschwindigkeit von 10 auf 25 km/h zwar den Erfahrungen des täglichen Lebens entspricht, jedoch zu erwarten ist, daß auch diese Geschwindigkeitsgrenze bei neuzeitlichen Zugmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von 40 km/h nicht eingehalten werden wird.

Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit müßten auch nicht zugelassene Anhänger mit einer Höchstgeschwindigkeit zwischen 10 und 25 km/h den fahrzeugtechnischen Vorschriften (Anhängevorrichtung, Bremsanlagen, Beleuchtungseinrichtungen) unterliegen.

Zur Kontrolle der Einhaltung dieser Vorschriften wäre ein Begutachtungs- und Bestätigungsverfahren im Sinne des § 96 Abs. 3 KFG 1967 zu erwägen, wobei eventuell auch die Begutachtungsstellen eingeschaltet werden könnten.

Ein solches Verfahren würde aber zusätzlichen Aufwand für die davon Betroffenen bedeuten und könnte den beabsichtigten Effekt der Erleichterung ins Negative verkehren. Daher wurde ein diesbezüglicher Entwurf nicht zur Begutachtung gestellt.

Aus der gegenständlichen Anfrage entnehme ich aber, daß weiterhin Interesse an einer solchen Regelung besteht. Daher werde ich einen diesbezüglichen Vorschlag in den Entwurf einer 34. Novelle zur Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung, die im Herbst zur Begutachtung versendet wird, aufnehmen lassen.

Wien, am 10. September 1991

Der Bundesminister

